

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



11. Jahrgang

Merseburg, den 28. Dezember 2017

Nummer 48

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2017:

Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.: JHA 34/2017

Förderung von Personalstellen für pädagogische Mitarbeit..... 1

Beschluss-Nr.: JHA 35/2017

Förderung von Fachkräften für Jugendarbeit..... 1

Beschluss-Nr.: JHA 36/2017

Förderung einer Personalstelle beim Kreissportbund Saalekreis e.V. 2

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse des Kreistages vom 06.12.2017:

Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.: 202-22/17

Haushaltssatzung des Landkreises Saalekreis für das Haushaltsjahr 2018..... 2

Beschluss-Nr.: 203-22/17

Entgegennahme des Jahresabschlusses 2014 des Landkreises Saalekreis 2

Beschluss-Nr.: 204-22/17

Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2016..... 2

Beschluss-Nr.: 205-22/17

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Arbeit für das Haushaltsjahr 2018 2

Beschluss-Nr.: 206-22/17

Zweckvereinbarung zur Gestaltung des Strukturwandels im Mitteldeutschen Braunkohlerevier..... 2

Beschluss-Nr.: 207-22/17

überplanmäßige Ausgabe 2

Beschluss-Nr.: 208-22/17

stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss 2

Beschluss-Nr.: 209-22/17

Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens..... 2

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.: 210-22/17

Vergleichsschließung mit der Allianz Deutschland AG 2

Beschluss-Nr.: 211-22/17

Auftragsvergabe zur Gebäudereinigung 2

Beschluss-Nr.: 212-22/17

Höchstpreis für die Handlungsermächtigung des Landrates 2

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Dezernat I / Amt für Finanzwesen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 2

Dezernat III / Umweltamt / Untere Wasserbehörde

Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit dem Neubau eines Hermes Logistik-Centers am Standort Großkugel..... 3

Umweltverträglichkeitsprüfung - Erweiterung Möbel Höffner Günthersdorf 4

Dezernat III / Umweltamt / SG Naturschutz

Umweltverträglichkeitsprüfung Fortführung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Wünsch 5

Dezernat III / Ordnungsamt / SG Katastrophenschutz

Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Jahr 2018 6

Impressum 6

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2017

Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.: JHA 34/2017

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, im Jahr 2018 Personalstellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

mit einem monatlichen Festbetrag von 1.100,00 € bei Vollbeschäftigung – bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend verringert – zu fördern. Insgesamt werden 30 Personalstellen mit einer Gesamtsumme von 276.500,20 € aus Mitteln der Jugendarbeit gefördert.

Beschluss-Nr.: JHA 35/2017

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, im Jahr 2018 im Landkreis Saalekreis 11 Fachkräfte für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz mit einer Gesamtsumme von 398.603,20 € aus Mitteln der Jugendarbeit zu fördern.

Beschluss-Nr.: JHA 36/2017

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, im Jahr 2018 eine Personalstelle für einen pädagogischen Mitarbeiter für Gewalt- und Extremismus-Prävention sowie Demokratieförderung im Saalekreis beim Kreissportbund Saalekreis e.V. mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 15.000,00 € aus Mitteln der Jugendarbeit zu fördern

Beschlüsse des Kreistages vom 06.12.2017

Öffentliche Sitzung:**Beschluss-Nr.: 202-22/17**

Der Kreistag des Saalekreises beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Saalekreis für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss-Nr.: 203-22/17

Der Kreistag Saalekreis beschließt die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2014 des Landkreises Saalekreis und erteilt dem Landrat für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Entlastung.

Beschluss-Nr.: 204-22/17

Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2016 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Nr.: 205-22/17

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Arbeit für das Haushaltsjahr 2018.

1. Der Der Erfolgsplan wird in den Erträgen und Aufwendungen auf 134.731.800 EUR festgesetzt.
2. Der Vermögensplan wird in den Einnahmen und Ausgaben auf 300.000 EUR festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7 Mio. EUR festgesetzt.

Beschluss-Nr.: 206-22/17

Der Kreistag beschließt den Abschluss der Zweckvereinbarung zur Gestaltung eines zukunftsorientierten Strukturwandels im Mitteldeutschen Braunkohlerevier zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 207-22/17

Der Kreistag des Landkreises Saalekreis beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.130.000,00 Euro für die Aufwendungen und Auszahlungen für die Produkte

36321.533200 - Weitere Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe = 130.000,00 EUR

36331.533200 - Hilfen zur Erziehung = 420.000,00 EUR

36341.533200 - Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen = 580.000,00 EUR.

Die Deckung erfolgt aus nicht verbrauchten Mitteln im Produkt 36111.545200 - SGB VIII - Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen/Tagespflege in Höhe von 200.000,00 EUR und im Produkt 31211.546100 - SGB II - Kosten der Unterkunft in Höhe von 930.000,00 EUR.

Beschluss-Nr.: 208-22/17

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE Herrn Alf Ludwig als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr.: 209-22/17

1. Der Kreistag ermächtigt den Landrat zur Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens mit EU-weiter Bekanntmachung zur Anmietung von dezentralen Wohnplätzen zur Unterbringung von Personen nach dem Aufnahmegesetz Land Sachsen-Anhalt entsprechend dem beigefügten Rahmenmietvertrag. Dem Vermieter wird eine Mindestabnahmezahl von 100 Wohnplätzen zugesichert.
2. Der Kreistag ermächtigt den Landrat zum Abschluss von Rahmenmietverträgen mit bis zu drei Vermietern aus Nr. 1.
3. Der Kreistag ermächtigt den Landrat die genutzte Wohnplatzanzahl in den jeweiligen Rahmenverträgen zu Nr. 2 bedarfsgerecht zu erhöhen und abzusenken.

Nichtöffentliche Sitzung:**Beschluss-Nr.: 210-22/17**

Der Landkreis Saalekreis schließt mit der Allianz Deutschland AG einen Vergleich über die Entschädigungssumme für den Brandschaden am Gebäude Merseburg, Otto-Lilienthal-Straße 58 sowie des darin befindlichen Inventars.

Beschluss-Nr.: 211-22/17

Der Kreistag Saalekreis vergibt die Aufträge zur Gebäudereinigung im Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis in 06217 Merseburg (2 Lose).

Zuschlag Los 1 - Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und Verbrauchsmaterial,

an die Firma Serval Gebäudemanagement und Industrietechnik GmbH, Zwickau, Niederlassung Leipzig

Zuschlag Los 2 - Glas- und Rahmenreinigung, an die Firma 3B Dienstleistung Leipzig GmbH, Leipzig

Beschluss-Nr.: 212-22/17

Der Höchstpreis für die Handlungsermächtigung des Landrates aus der BV 581/2017, Nr. 2 wurde festgelegt.

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat I / Amt für Finanzwesen
Entgegennahme des Jahresabschlusses des Landkreises Saalekreis und die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2014

Gemäß § 120 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 17.06.2014) in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Kreistag Saalekreis hat in seiner Sitzung am 06.12.2017 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2014 des Landkreises Saalekreis (Beschluss-Nr. 203-22/17) einstimmig beschlossen und dem Landrat für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Entlastung erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 auf der Grundlage des § 118 Kommunalverfassungsgesetz LSA vorgenommen und einen Prüfbericht vorgelegt. Im Ergebnis der Prüfung wurden keine Mängel festgestellt, die einer Entlastung entgegenstehen. Das Rechnungsprüfungsamt erhebt keine Bedenken zur Entlastung des Landrates für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Haushaltsjahres 2014.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, wonach der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Landkreises Saalekreis unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Rechenschaftsbericht des Landkreises Saalekreis liegen an folgenden Tagen zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Saalekreis, Amt für Finanzwesen, Domplatz 2, Zi. 206 aus:

vom 04.01.2018 bis 12.01.2018 zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag:	9:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 13:00 Uhr

gez. Kathrin Liebe
 Amtsleiterin
 Amt für Finanzwesen

Dezernat III / Umweltamt / Untere Wasserbehörde**Öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****für das Vorhaben: Beseitigung eines Gewässers II. Ordnung in Verbindung mit dem Neubau eines Hermes Logistik-Centers am Standort Großkugel**

Die PANTA 171 Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG plant in der Gemeinde Kabelsketal im Ortsteil Großkugel den Neubau eines Hermes Logistik Centers.

Der Neubau soll innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 5 und 5a der Gemeinde Kabelsketal entstehen. Die Grabenfläche befindet sich innerhalb des Baufeldes (überbaubare Grundstücksfläche) des B-Plangebietes. Für den Neubau des Hermes Logistik-Centers wurde durch den Vorhabenträger ein Bauantrag bei der zuständigen Baubehörde eingereicht. Zur Realisierung des Bauvorhabens ist es notwendig, den dort befindlichen Graben, der als Gewässer II. Ordnung ohne Vorflutbindung geführt wird und längs der Kurt-Nagel-Allee auf einer Länge von ca. 250 m verläuft, zu beseitigen. Der Graben besitzt weder Zu- noch Ablauf und ist nicht wasserführend. Die Vorflutfunktion wird durch das ca. 70 m südlich verlaufende Gewässer II. Ordnung „Graben zur Schießgrube“ gesichert. Die Flächenentwässerung des B-Plangebietes erfolgt über die öffentliche Entwässerung im Trennsystem.

Entsprechend § 5 Absatz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Der Vorhabenträger stellte am 15.11.2017 den Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 1 UVPG für die Beseitigung eines Gewässers II. Ordnung. Die Antragsunterlagen beinhalten neben einer Erläuterung des Vorhabens einschließlich des Prüfschemas zur Einzelfallentscheidung nach dem UVPG den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die am 28.11.2017 nachgereichten Unterlagen zur geplanten Entwässerung.

Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, durch die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der Beseitigung des Gewässers handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entsprechend Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Absatz 5 UVPG).

Im Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG wurde festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird dies hiermit bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur hier vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht können während folgender Servicezeiten in der Kreisverwaltung des Saalekreises, Umweltamt, Sachgebiet Gewässerschutz, eingesehen werden.

Servicezeiten

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag zusätzlich	13.00 bis 15.30 Uhr
und Dienstag zusätzlich	13.00 bis 18.00 Uhr

Entsprechend § 5 Absatz 3 UVPG ist die Feststellung der UVP-Pflicht nicht selbständig anfechtbar.

Merseburg, den 14.12.2017

Handschak
Dezernent

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Erweiterung Möbel Höffner Günthersdorf – 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 9. Juli 2015.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Unter Bezug auf den Satzungsbeschluss des B-Planes 55, 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 55 „Südfläche des Saaleparks- Südliche Erweiterungsfläche“ der Stadt Leuna mit den planerischen Festsetzungen vom 27.07.2017 beantragt die Krieger Grundstück GmbH (KGG) die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verlegung des bestehenden Biotopverbundes und Anlage des neuen Biotopverbundes einschließlich vertikaler Dichtwand und hydraulische Überleitung des Grundwassers mit Wasserfassung im Süden und Einspeisungsanlage im Norden einschließlich Baufeldfreimachung für diese Gewässermaßnahmen sowie die Absenkung des Grundwassers innerhalb der Baufelder für die Lager- und Logistikgebäude und Versickerung, Rückhaltung und Einleitung von Oberflächen-, Schichten- und Grundwasser in den Günthersdorfer Graben vom 9. Juli 2015.

Durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 55 „Südfläche des Saaleparks- Südliche Erweiterungsfläche“ der Stadt Leuna werden mit der Verlegung der südlichen Sukzessionsflächen auf die Seite östlich der Autobahn auch Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 9. Juli 2015 tangiert. Die betroffenen Regelungen im Planfeststellungsbeschluss müssen daher ebenfalls geändert werden. Im Weiteren sind im Rahmen der Erweiterung errichtete Grundwassermessstellen in dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 9. Juli 2015 festgesetzten Grundwassermonitoring zu ergänzen.

Mit Datum vom 17.11.2017 erfolgte im Amtsblatt Nr. 60/2017 der Stadt Leuna die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 55 „Südfläche des Saaleparks - Südliche Erweiterungsfläche“ der Stadt Leuna, Ortsteil Günthersdorf sowie Genehmigung der Satzung durch den Landkreis Saalekreis gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Damit liegt die Begründung des Vorhabens bzw. die Notwendigkeit zur Anpassung des Planfeststellungsbeschluss vom 9. Juli 2015 vor.

Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 9. Juli 2015 ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2834) zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen des städtebaulichen Verfahrens zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 55 „Südfläche des Saaleparks- Südliche Erweiterungsfläche“ der Stadt Leuna einschließlich des Umweltberichtes erfolgte durch die Stadt Leuna die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Auswirkungen der räumlichen Erweiterung des Bebauungsplanes 55, welche der Vorprüfung mit zugrunde gelegt wurde.

Für die Vorprüfung sind die Kriterien zum Vorhaben nach Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 sowie Spalte 2 der Anlage 1 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte mit Eingang des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger zum Umweltbericht zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 55 „Südfläche des Saaleparks- Südliche Erweiterungsfläche“ der Stadt Leuna vorgelegten Unterlagen, der Umweltinformationen der Stadt Leuna sowie der dem Umweltamt vorliegenden Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können während folgender Servicezeiten in der Kreisverwaltung des Saalekreises, Umweltamt, Sachgebiet Gewässerschutz, eingesehen werden.

Servicezeiten

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag zusätzlich	13.00 bis 15.30 Uhr
und Dienstag zusätzlich	13.00 bis 18.00 Uhr

Merseburg, den 14.12.2017

Handschak
Dezernent

Dezernat III / Umweltamt / SG Naturschutz**Allgemeine Vorprüfung auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung****Vorhaben: Fortführung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Wunsch, Flur 6 „Schafstädter Marke“**

Es wird festgestellt, dass für die Fortsetzung und Erweiterung des Kiessandtagebaus in der Gemarkung Wunsch keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die PBL Sand- und Kiesgewinnungs-GmbH betreibt in der Gemarkung Wunsch, Flur 6 eine Kiesgrube. Die Genehmigung für den Abbau des 4,24 ha großen Bewilligungsfeldes wurde 2007 mit der Auflage erteilt, bis 2017 den Abbau einschließlich Verfüllung der entstandenen Hohlform zwecks Wiedernutzbarmachung als Ackerfläche abzuschließen. Aufgrund der zurückgegangenen Nachfrage nach Kies sowie der Verfügbarkeit von geeignetem Verfüllmaterial im Gebiet hat die PBL GmbH die Verlängerung der Abbaugenehmigung für weitere 5 Jahre bis zum 31.06.2022 beantragt. Dabei ist neben der Fortsetzung des Betriebes innerhalb des genehmigten Bewilligungsfeldes nun auch die Erweiterung der Kiesgrube mit Erschließung einer zusätzlichen Fläche von 6.500 m² vorgesehen, wobei sich die Abbaumenge aufgrund der bereits auf Teilflächen abgeschlossenen Rekultivierung nicht erhöhen wird.

Gemäß Anlage 1 Nr. 2.1.2 zu § 1 Abs. 1 UVPG LSA ist für Abgrabungen bis 10 ha zur oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen, die im Verfügungsbereich des Grundeigentümers und nicht dem Bergrecht unterliegen, eine allgemeine Vorprüfung auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Vorliegend handelt es sich um eine nicht dem Bergrecht unterstehende Gewinnung von Kiessand auf einer Fläche von insgesamt 4,23 ha.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen sowie der von den relevanten Behörden eingeholten Stellungnahmen. Regelmäßig kann davon ausgegangen werden, dass jeder Abbau oberflächennaher Bodenschätze aufgrund der Devastierung im Abbaubereich einen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellt. Aufgrund der Devastierung steht der Boden nicht mehr als Träger der natürlichen Bodenfunktionen, d.h. Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie als Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers zur Verfügung. Diese Beeinträchtigungen können durch die antragsgemäß parallel zum Abbau laufende Verfüllung der Hohlform mit unbelasteten Böden und deren Rekultivierung zur Wiedernutzbarmachung als Acker ausgeglichen werden. Im Übrigen sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und dessen Standort keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend Anlage 3 UVPG zu erwarten. Somit ist vertretbar trotz erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Boden auf eine UVP im vorliegenden Fall zu verzichten.

Die Unterlagen zur hier vorgenommenen Einzelfallprüfung auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung können während der Dienststunden in der Kreisverwaltung des Saalekreises, Umweltamt, bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren und nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Handschak
Dezernent

Dezernat III / Ordnungsamt / SG Katastrophenschutz**Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Jahr 2018**

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012 S.624), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.10.2017 (GVBl. LSA 2017 S. 197) vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2018. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettdG LSA) des Landkreises Saalekreis gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 182-19/2017 vom 13.09.2017 (Amtsblatt Nr. 40 vom 21.09.2017). Die Höhe dieser Nutzungsentgelt ist durch den Landkreis Saalekreis auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen im Jahr 2018 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V.

Rettungstransportwagen (RTW) 717,58 EUR
Krankentransportwagen (KTW) 122,60 EUR

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Merseburg-Querfurt e.V.

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 222,00 EUR
Rettungstransportwagen (RTW) 465,00 EUR
Krankentransportwagen (KTW) 122,60 EUR


Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)

Behandlung durch den Notarzt 163,95 EUR

Träger des Rettungsdienstes

Leitstellenentgelt 41,43 EUR
Verwaltungsentgelt 7,00 EUR

Merseburg, 21.12.2017


Frank Bannert
Landrat

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Büro Landrat, Herr Langnickel
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1029, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de